

## Hinweise zur Berichtsheftführung für den Beruf Gärtner/in

Jede/r Auszubildende/r hat während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen (§ 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März 1996).

Inhalt und Form des Berichtsheftes vermitteln dem Ausbilder, dem Auszubildenden, dem Ausbildungsberater bzw. der zuständigen Stelle und dem Prüfungsausschuss einen wesentlichen Eindruck vom Auszubildenden und sind damit das „Aushängeschild“ des Lehrlings. Die ordnungsgemäße und vollständige Führung des Berichtsheftes dient als Kompetenzportfolio und Ausbildungsnachweis, ist Grundlage für die Lernortkooperation zwischen Schule und Betrieb und Gegenstand der beruflichen Prüfungen, wobei die ordnungsgemäße und vollständige Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung ist. Der Auszubildende hat dem Auszubildenden das Berichtsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihn zur Berichtsheftführung anzuleiten. Für die Arbeit am Berichtsheft ist dem Auszubildenden ausreichend Gelegenheit während der Arbeitszeit einzuräumen.

Anforderungen an die Berichtsheftführung (gemäß des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses):  
Als Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Gärtner/in ist das vom Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup herausgegebene Berichtsheft für die jeweilige Fachrichtung zu verwenden  
([www.lv-berichtshefte.de](http://www.lv-berichtshefte.de))

1. Informationsteil (Teil 1): laut Vorgaben des Berichtsheftes vollständig führen
2. Zusammenstellung der besuchten überbetrieblichen Maßnahmen (Teil 2):  
lückenlose Auflistung besuchter Lehrgänge erforderlich
3. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (Teil 3): wie im Berichtsheft vorgegeben. Beim Wechsel des Ausbildungsbetriebes innerhalb der Ausbildung ist der Teil 3 – Angaben zum Betrieb - zu aktualisieren
4. Tages- und Wochenberichte (Teil 4):  
laut Berichtsheftvorgabe zu führen (keine extra Wochenberichte)
5. Pflanzenbeschreibungen (Teil 5):  
Bis zur Anmeldung zur beruflichen Abschlussprüfung sind mindestens 50 wesentliche Pflanzen der Fachrichtung zu beschreiben, davon mindestens 30 in herbarisierter Form (als Anlage der Pflanzenbeschreibung Nr. ... zugeordnet). Bis zur Zwischenprüfung müssen mindestens 25 Pflanzenbeschreibungen mit 15 herbarisierten Pflanzen vorliegen.
6. Sachberichte, Erfahrungsberichte, Projekte, Leittexte, Umweltschutzmaßnahmen (Teil 6):  
Bis zur Anmeldung zur beruflichen Abschlussprüfung sind insgesamt 15 Erfahrungsberichte (mindestens eine A4-Seite), Arbeitsvorhaben oder Leittexte praxis- und betriebsbezogen zu erarbeiten. Zur Zwischenprüfung sind 8 Berichte vorzulegen.  
Bis zur beruflichen Abschlussprüfung sind mindestens ein Leittext anzufertigen und zwei betriebsbezogene Problemstellungen zum Thema Umweltschutz zu bearbeiten.
7. Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen (Teil 7):  
laut Tabelle des Berichtsheftes sind mindestens 10 Krankheiten/Schadbilder zu bearbeiten.  
Im Betrieb geführte/eingesetzte Düngerarten und entsprechende Düngemaßnahmen ausweisen.
8. Berufsständige Organisationen des Gartenbaus, Fachliteratur und Medien (Teil 8): ist wie vorgegeben zu bearbeiten.

Diese Seite mit den Festlegungen zur Berichtsheftführung und die Liste über die Pflanzenkenntnisse sind in das Berichtsheft einzuordnen.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu führen und dem/r Ausbilder/in regelmäßig zur Abzeichnung sowie dem/r Ausbildungsberater/in auf Verlangen vorzulegen. Ebenso ist der schriftliche Ausbildungsnachweis Pflichtbestandteil der Unterlagen zur Anmeldung zur Abschlussprüfung.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist dem Prüfungsausschuss zur Zwischen- und Abschlussprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Prüfungsausschuss erhält dadurch wichtige Hinweise über die individuellen Ausbildungsschwerpunkte.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Bildungsberater/innen in den Landratsämtern zur Verfügung.